Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt

»Was bleibt, wenn ich gehe?«

MEIN TESTAMENT FÜR DIE MITWELT

WORUM GEHT ES?

Inhaltsverzeichnis

Testament

Wie kann ich mein Erbe gestalten? 03

Wie schreibe ich ein gültiges Testament? 05

Welche Möglichkeiten habe ich? 07

Das Wichtigste im Überblick 12

Stiftungs-vorstellung

Wie wir uns gegen Massentierhaltung einsetzen 13

Unser Einsatz für die Tiere wirkt 14

Kontakt

Ihre Ansprechpartnerin 16

WIE KANN ICH MEIN ERBE GESTALTEN?

Rund 28 Prozent der Über-50-Jährigen in Deutschland können sich vorstellen, mit ihrem Erbe einen guten Zweck zu unterstützen.

Unter den Menschen ohne Kinder denkt sogar die Hälfte darüber nach.[1]

Sollte kein Testament verfasst oder gefunden werden, bestimmen im Falle des Todes gesetzliche Regelungen über die Aufteilung des Vermögens. Es gilt dann die gesetzliche Erbfolge.

---

[1] Studie der Initiative »Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum«, 2020

Ein Testament ist immer dann erforderlich, wenn Ihr letzter Wille von der gesetzlich vorgesehenen Erbfolge abweichen soll. Vor allem für Menschen in Patchwork-Familien, Personen ohne Kinder oder falls neben der Familie jemand weiteres erben soll, ist ein Testament eine Möglichkeit, um das Vermächtnis nach dem eigenen Willen zu gestalten. Wir empfehlen Ihnen, sich dazu von einer rechtskundigen Person beraten zu lassen.

Wussten Sie, dass die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt als gemeinnützige Organisation von der Erbschaftssteuer befreit ist? Wenn Sie die Albert Schweitzer Stiftung testamentarisch bedenken, können Sie sicher sein, dass Ihr Vermögen ungeschmälert bei den Tieren ankommt. Das gleiche gilt übrigens für Erb:innen, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall einen Teil ihrer Erbschaft an eine gemeinnützige Organisation spenden. Auch eine solche Zuwendung ist von der Erbschaftssteuer befreit.

In einem Testament können Sie grundsätzlich vollkommen frei verfügen. Nach der sogenannten Testierfreiheit können Sie selbst festlegen, wer Ihr Vermögen oder Teile davon erhalten soll. Die Testierfreiheit unterliegt allerdings gesetzlichen Grenzen bezüglich der Pflichtteilsberechtigten. Das sind Kinder, Ehepartner:innen und sofern keine Kinder vorhanden sind, die eigenen Eltern. Ist ein Kind bereits verstorben, hat aber selbst Kinder (also Enkel) hinterlassen, sind diese pflichtteilsberechtigt.

WIE SCHREIBE ICH EIN GÜLTIGES TESTAMENT?

Das eigene Testament ist etwas sehr Persönliches. Viele Menschen sind einer gemeinnützigen Organisation wie der Albert Schweitzer Stiftung jahrelang verbunden und wollen mit ihrem Erbe auch in die Zukunft wirken. Das Verfassen eines Testaments ist einfach und jederzeit möglich. Sie müssen lediglich »testierfähig« sein, also über 16 Jahre alt und geistig fähig, die Bedeutung Ihres Handelns einzuschätzen.

Mit jeder Spende stärken Sie die Albert Schweitzer Stiftung und machen unsere Arbeit für die Tiere zu Ihrem fortwährenden Lebenszeichen. Nur mit einem Testament oder Erbvertrag ist das gemeinnützige Vererben an eine wohltätige Organisation möglich.

Sie können Ihr Testament handschriftlich verfassen oder bei einem Notar oder einer Notarin errichten.

Ein eigenhändiges Testament ist nur gültig, wenn es von Anfang bis Ende von Hand geschrieben und mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift versehen ist. Es genügt nicht, einen auf dem Computer oder der Schreibmaschine verfassten Text zu unterschreiben. Auch andere Formfehler, wie etwa ein unleserliches Datum oder die fehlende Unterschrift, können das Testament anfechtbar oder sogar ungültig machen. Natürlich sollte das Testament gut lesbar sein. Zudem sollten Sie das Dokument sicherheitshalber als »Testament« oder »Letztwillige Verfügung« betiteln. Möchten Sie Gewähr haben, dass Ihr Testament klar und gesetzeskonform ist, geben Sie es am besten einer rechtskundigen Person (Fachanwält:in für Erbrecht, Notar:in) zur Durchsicht. Sie können Ihr Testament zu Hause aufbewahren. Wichtig ist, dass es später einmal in Ihrem Nachlass gefunden wird. Um dies sicherzustellen, ist es sehr ratsam, das Testament beim Nachlassgericht (das für den Wohnsitz zuständige Amtsgericht) zu hinterlegen.

Beide Formen, handschriftlich und notariell, sind rechtlich möglich und wirksam. Eine Standardvorlage gibt es nicht, zu Ihrer Orientierung finden Sie aber auf den nächsten Seiten drei rechtsgültige Beispiele.

Das notariell beurkundete Testament wird von einem Notar oder einer Notarin nach Ihren Wünschen aufgesetzt und dann von Ihnen unterzeichnet. Sie können inhaltlich dieselben Regelungen treffen wie in einem eigenhändigen Testament. Die Mitwirkung einer Amtsperson gibt Ihnen die Gewissheit, alles richtig gemacht zu haben.

WELCHE MÖGLICH-KEITEN HABE ICH?

Vererben ist nicht gleich Vererben, mit Ihrem Testament haben Sie die Wahl: Sind Sie zum Beispiel verheiratet, können Sie ein **gemeinschaftliches Testament** aufsetzen. Möchten Sie nur eine Person oder Organisation begünstigen, machen Sie sie zur **Alleinerbin**. In Form eines **Vermächtnisses** können Sie einen Teil Ihres Vermögens ohne die zu einem Erbe gehörenden Rechte und Pflichten übertragen. Möchten Sie mit einer Person eine unwiderrufbare Abmachung bezüglich Ihres Nachlasses treffen, brauchen Sie einen **Erbvertrag**.

Beispiel für ein

GEMEINSCHAFT-LICHES TESTAMENT

Personen in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft können sich gegenseitig zu Erb:innen einsetzen und bestimmen, dass nach dem Tod beider der Nachlass an eine dritte Person fallen soll (sogenanntes Berliner Testament). Beide Partner müssen das Testament unterzeichnen. Wir empfehlen Ihnen, sich juristisch beraten zu lassen, wenn Sie ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen möchten.

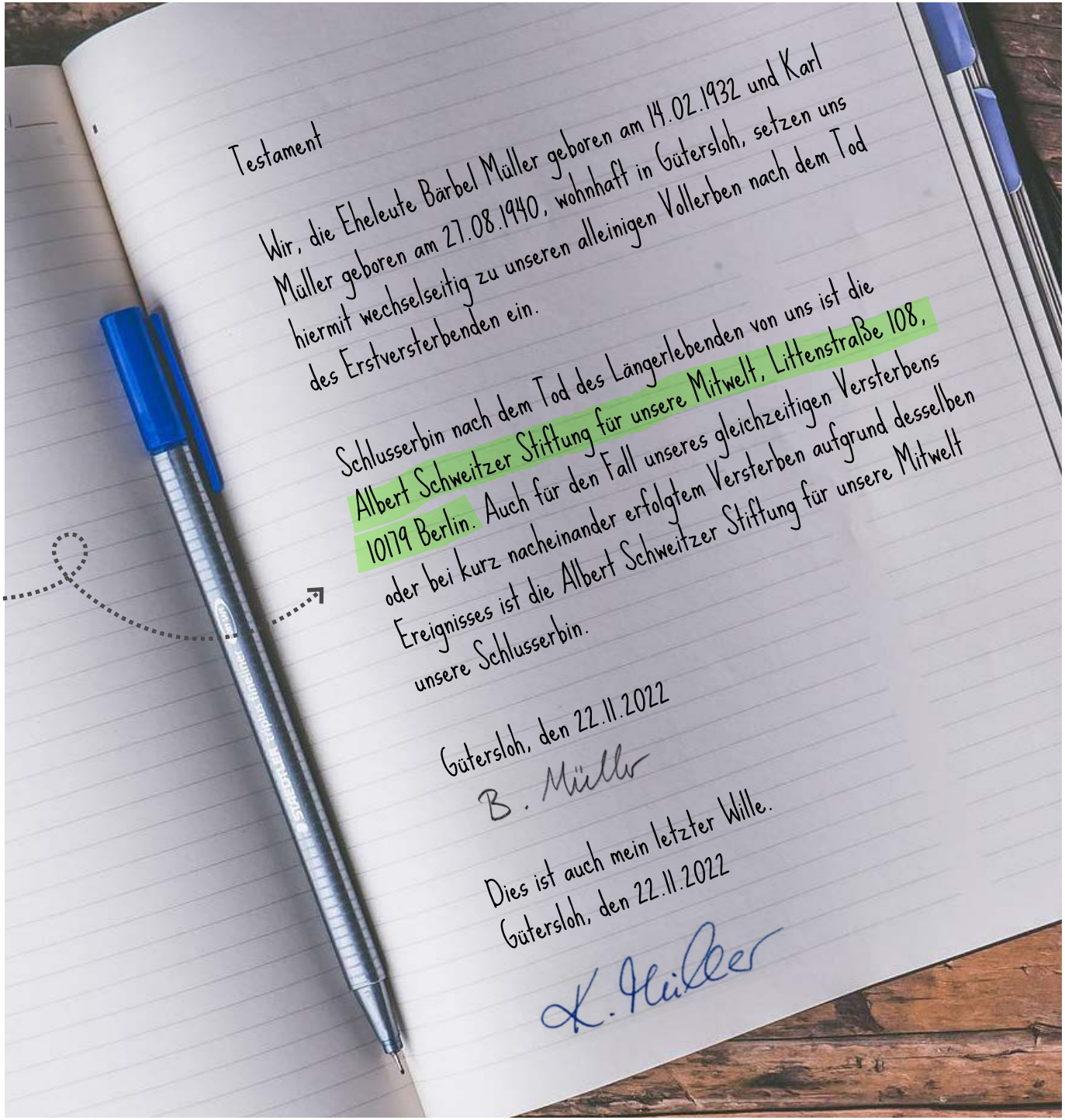

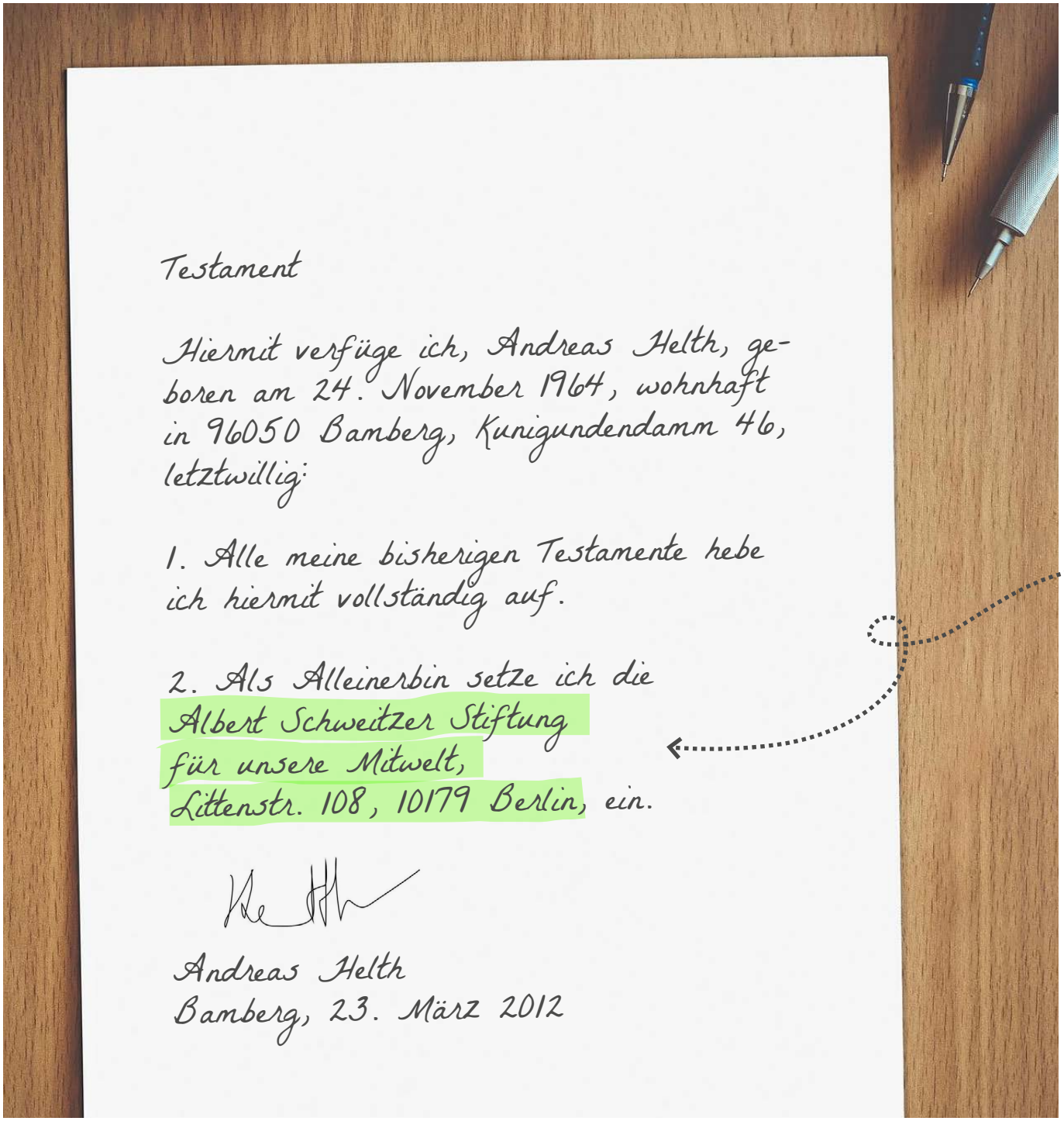

Testament

Hiermit verfüge ich, Andreas Helth, geboren am 24. November 1964, wohnhaft in 96050 Bamberg, Kunigundendamm 46, letztwillig:

1. Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit vollständig auf.

2. Als Alleinerbin setze ich die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, Littenstr. 108, 10179 Berlin, ein.

Andreas Helth
Bamberg, 23. März 2012

Beispiel für eine

ALLEIN-ERBSCHAFT

Sie können in Ihrem Testament eine Person oder Organisation als einzige Erbin einsetzen (abgesehen von dem Pflichtanteil für enge Angehörige).

Entscheiden Sie sich dagegen dafür, mehrere Parteien zu begünstigen, bilden Ihre Erb:innen eine Erbengemeinschaft. Sie erhalten das Erbe mit allen Rechten und Pflichten gemäß Ihren Anordnungen. Wichtig ist dabei, dass klar hervorgeht, wen Sie zu welchen Anteilen als Erb:in einsetzen.

Beispiel für ein

VERMÄCHTNIS

Mit einem Vermächtnis können Sie innerhalb Ihres Testaments einer Person oder Organisation einen Geldbetrag, einen Prozentsatz Ihres Vermögens, einen bestimmten Gegenstand oder Sachwert oder ein Nutzungsrecht frei zuwenden.

Sie können in Ihrem Testament sowohl Erb:innen als auch Vermächtnisnehmer:innen bestimmen. Im Gegensatz zu Erb:innen werden Vermächtnisnehmer:innen nicht Mitglied der Erbengemeinschaft. Die Person oder Organisation haftet daher nicht für Schulden des Erblassers oder der Erblasserin und muss sich auch nicht um die Verwaltung und Teilung der Erbschaft kümmern.

Möchten Sie also sichergehen, dass ein bestimmter Gegenstand oder Geldwert einer Person oder Organisation unkompliziert und uneingeschränkt zukommt, wählen Sie hierfür die Form des Vermächtnisses.

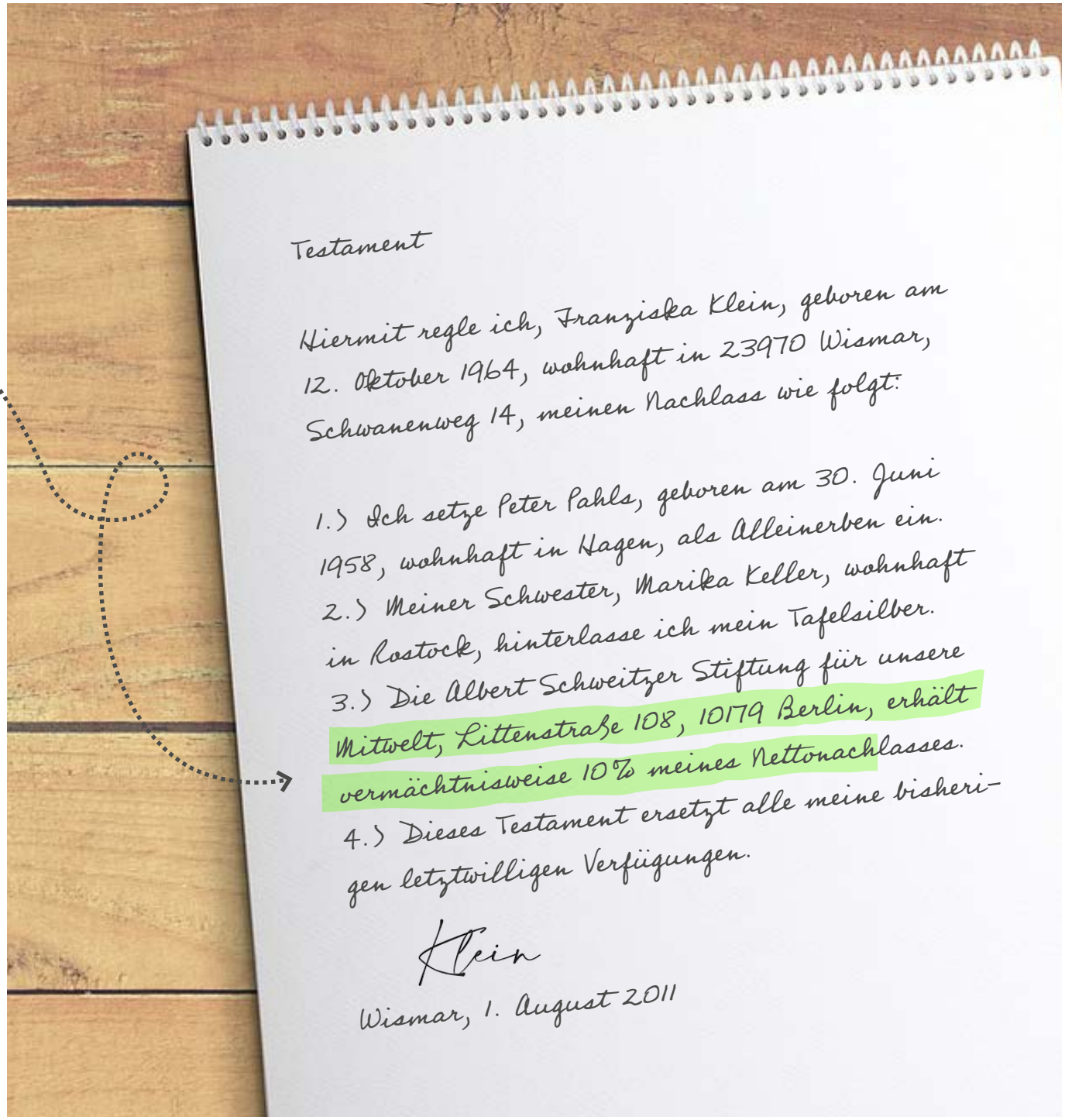

Testament

Hiermit regle ich, Franziska Klein, geboren am 12. Oktober 1964, wohnhaft in 23970 Wismar, Schwanenweg 14, meinen Nachlass wie folgt:

1.) Ich setze Peter Pahls, geboren am 30. Juni 1958, wohnhaft in Hagen, als Alleinerben ein.
2.) Meiner Schwester, Marika Keller, wohnhaft in Rostock, hinterlasse ich mein Tafelsilber.
3.) Die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, Littenstraße 108, 10179 Berlin, erhält vermächtnisweise 10% meines Nettonachlasses.
4.) Dieses Testament ersetzt alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.

Klein

Wismar, 1. August 2011

Eine weitere Möglichkeit: der

ERBVERTRAG

Statt ein Testament aufzusetzen, können Sie auch gemeinsam mit Ihrem potenziellen Erben oder Ihrer Erbin einen Erbvertrag unterzeichnen. Dieser kann nicht einseitig aufgekündigt werden. Das ist dann sinnvoll, wenn die Vereinbarungen zu Ihrem Vermächtnis unwiderruflich sein sollen. Ein Erbvertrag muss zwingend bei einem Notar oder einer Notarin beurkundet werden.

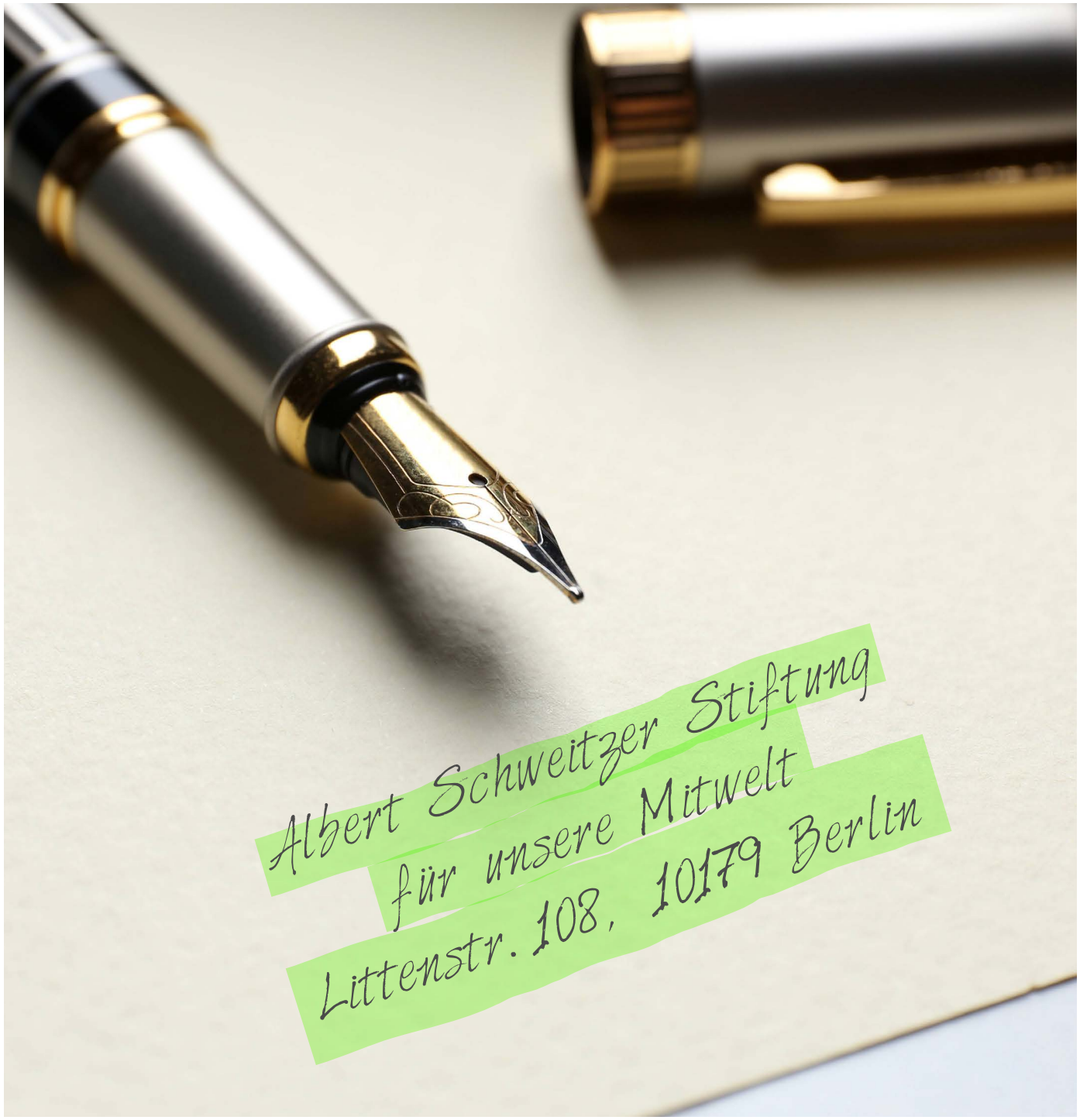

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

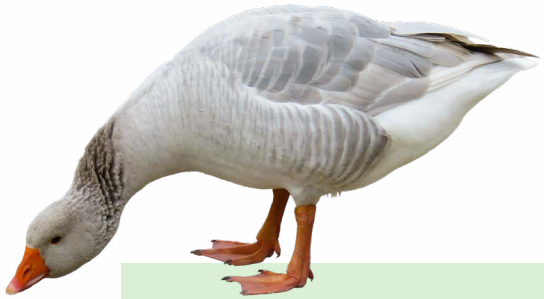

- Möchten Sie Ihr Vermächtnis abweichend von der gesetzlich festgelegten Erbfolge **nach eigenen Vorstellungen** gestalten, brauchen Sie ein Testament (oder einen Erbvertrag).
- Es ist sowohl möglich, **mehrere Personen oder Organisationen** zu bedenken, als auch eine:n **Alleinerb:in** einzusetzen.
- Sie können auch **gemeinsam mit Ihrem Ehepartner oder Ihrer Ehepartnerin** ein Testament verfassen.
- **Entscheiden Sie**, ob Sie Ihr Vermögen oder Teile davon als **Erbe** oder als **Vermächtnis** überlassen möchten oder ob Sie einen **Erbvertrag** schließen.
- Ein Testament können Sie selbst **handschriftlich** verfassen oder in einem **Notariat** in Auftrag geben. Wir empfehlen, sich in jedem Fall rechtlich beraten zu lassen.
- Das handschriftliche Testament kann zu Hause aufbewahrt werden; ratsam ist aber, es beim **Nachlassgericht zu hinterlegen**.
- Wenn Sie zum Beispiel einen bestimmten Gegenstand oder Geldwert einer Person oder einer Organisation wie der Albert Schweitzer Stiftung unkompliziert überlassen möchten, ist hierfür ein **Vermächtnis** am besten geeignet. Ihr hinterlassenes Vermögen kommt zu hundert Prozent bei uns an, da **wir von der Erbschaftssteuer befreit** sind.

Haben Sie Fragen, wie die Albert Schweitzer Stiftung testamentarisch bedacht werden kann? Oder haben Sie weitere Fragen zur Stiftung allgemein? **Melden Sie sich gerne persönlich bei uns.**

Andrea Broszio

+49 30 400 54 68 - 19

erbschaft@albert-schweitzer-stiftung.de

WIE WIR UNS GEGEN MASSENTIERHALTUNG EINSETZEN

*Die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt setzt sich für die **Abschaffung der Massentierhaltung** und **für die vegane Lebensweise** ein.*

Unsere Arbeit ist strategisch ausgerichtet und setzt auf Effizienz: Mit unserem begrenzten Budget wollen wir möglichst viel für die Tiere bewegen. Wir konzentrieren uns dabei auf die sogenannten Nutztiere, weil in keinem von Menschen verantworteten Bereich auch nur annähernd so viele Tiere leiden und sterben müssen wie in der Massentierhaltung.

Wir sprechen mit Unternehmen, damit diese ihre Tierschutzvorgaben anheben, ihren Verbrauch an Tierprodukten reduzieren oder ihr veganes Angebot verbessern. Außerdem unterstützen wir Tierschutzklagen, die Hebelwirkung entwickeln und Präzedenzfälle schaffen. Erfolge wie die **Abschaffung der Käfighaltung von »Legehennen«** sind für uns dabei wichtige Zwischenschritte in eine Gesellschaft, die respektvoll mit Tieren umgeht und schließlich die Massentierhaltung ganz abschafft.

Unsere Vision ist eine Welt, in der kein Tier mehr für die Herstellung von Lebensmitteln leidet

UNSER EINSATZ FÜR DIE TIERE WIRKT

Die **Käfighaltung von »Legehennen«** wird **in Deutschland** auch deshalb **verboten**, weil wir etliche Unternehmen davon überzeugt haben, keine Käfigeier mehr zu beziehen. Dass das **Kürzen der Schnäbel** bei diesen Tieren inzwischen **beendet** ist, geht ebenfalls auf unsere Lobby- und Kampagnenarbeit zurück. Auch **vor Gericht haben wir Urteile erwirkt**, die die Rechte der Tiere stärken, zum Beispiel in Bezug auf das **Filmen in Ställen**.

Aktuell arbeiten wir gemeinsam mit anderen Organisationen daran, einen höheren ***Mindest-Tierschutzstandard in der Hühnermast*** *einzuführen. Zusammen haben wir bereits mehrere Hundert Unternehmen für die Europäische Masthuhn-Initiative gewonnen.*

Veganer Bienenstich
zum Rezept: https://vegan-taste-week.de/vegane-rezepte/bienenstich-vegan

Vegane Spaghetti Bolognese
zum Rezept: https://vegan-taste-week.de/vegane-rezepte/spaghetti-bolognese

Süßkartoffel-Lauch-Suppe
zum Rezept: https://vegan-taste-week.de/vegane-rezepte/suesskartoffel-lauch-suppe

Unsere **Vegan Taste Week** – als E-Mail-Reihe oder als Website – und unsere Facebook-Gruppe »Vegan-Tipps für alle« bieten zehntausenden Verbraucher:innen kostenlose **Tipps und Rezepte für eine pflanzlichere Ernährung.**

www.vegan-taste-week.de

IHRE ANSPRECH-PARTNERIN

Die Frage »Was bleibt, wenn ich nicht mehr bin?« führt vor Augen, wie wichtig die persönliche Vorsorge und ein rechtssicheres Testament sind. Hilfreich sind dabei Gespräche, um die eigenen Wünsche zu klären.

Andrea Broszio

+49 30 400 54 68 - 19
erbschaft@albert-schweitzer-stiftung.de